

› STELLUNGNAHME

VKU-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) – Entwurf von BMWi und BMVI (09.12.2020)

Berlin, 11.12.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz ist von enormer Bedeutung für den Breitbandausbau in Deutschland. Die Kabinettsbefassung ist für den 16.12.2020 vorgesehen. Ein zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmter Entwurf liegt bis dato nicht vor. Angesichts der Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens muss die Branche zwingend umfassend einbezogen werden. Dies wird durch das laufende Verfahren nicht gewährleistet.

Der VKU begrüßt das Bemühen von BMWi und BMVI, das Gesetzgebungsverfahren zielstrebig voranzutreiben und unterstützt die Absicht, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesbeschluss zu ermöglichen. Der hier kommentierte Entwurf von BMWi und BMVI wurde gleichwohl mit einer äußerst kurzen Stellungnahmefrist versendet, so dass es nicht möglich ist, ihn umfassend zu kommentieren. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2020. Die dort vorgetragenen Punkte der kommunalen Unternehmen haben nach wie vor Bestand. In der jetzigen Stellungnahme beziehen wir uns auf die wesentlichen Punkte, die gegenüber dem Diskussionsentwurf vom 6. November 2020 geändert wurden.

Spezifischer Teil

§ 54 Vertragslaufzeit, Kündigung nach stillschweigender Vertragsverlängerung

Der in § 54 Abs. 1 vorgeschlagene Kompromiss zwischen einer 24- oder 12-monatigen anfänglichen Vertragslaufzeit führt zu einer Inselflösung bei Dauerschuldverhältnissen in der Telekommunikationsbranche. Der VKU hat sich bereits konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess zu „fairen Verbraucherverträgen“ eingebracht, welcher bis dato noch nicht abgeschlossen ist. Parallele Prozesse sind wenig zielführend. Die hier vorgeschlagene Änderung würde, gerade für kleinere alternative (kommunale) Anbieter im ländlichen Raum, eine zusätzliche Herausforderung bedeuten. Die Möglichkeit zu 24-monatigen Vertragslaufzeiten, die auch im EU-Kodex als Standard vorgesehen sind, dürfen nicht durch rigide Vorgaben zu Verträgen mit einer 12-Monats-Höchstlaufzeit unterlaufen werden. Die nunmehr in § 54 Absatz 1 TKG-E aufgenommenen Regelungen hierzu stellen erhebliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit der Unternehmen dar und sind nicht vereinbar mit dem EU-Kodex.

§ 78 Informationen über künftigen Netzausbau

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.11.2020 dargelegt, sehen wir keinen Mehrwert eines zusätzlichen sogenannten Mapping-Tools für den zukünftigen Festnetzausbau. Die vorgeschlagene Bedarfsprüfung kann vielmehr zu weiteren

Unsicherheiten führen, da weiterhin unklar ist, ob und wann eine Zulieferung erfolgen muss.

Der Ist-Zustand wird zukünftig über eine verpflichtende Zulieferung zum Breitbandatlas dargestellt, während Informationen über künftige Ausbauvorhaben in verbindlichen Markterkundungsverfahren bei der Förderung eingeholt werden. Jedes weitere Planungsinstrument ist somit unnötig und belastet gerade kommunale TK-Unternehmen mit begrenzten (Mitarbeiter-)Ressourcen. Sie müssen immer weiteren Informationspflichten nachkommen, der Breitbandausbau selbst steht hinten an. Statt ein für Unternehmen aufwändiges und ressourcen-intensives Mapping-Tool zu implementieren, das in der Praxis keinen Mehrwert bietet, können alle Ausbauzusagen in Markterkundungsverfahren in Fördergebieten systematisch durch den Bund gesammelt werden. Somit ergibt sich eine zuverlässigere und kontinuierliche Erhebung von Ausbauvorhaben in den relevanten Gebieten (weiße und graue Flecken), ohne den Unternehmen zusätzlichen Aufwand aufzubürden. Auch freiwillige Ausbauankündigungen unabhängig von Markterkundungsverfahren können selbstverständlich durch den Bund gemonitort werden und hier einfließen. Auf diese Weise ist zudem sichergestellt, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 139 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

Hier soll die Zulieferung von Informationen über Baustellen an die Zentrale Informationsstelle des Bundes weiter ausgedehnt werden. Notwendig ist aber vielmehr eine Verringerung der Zulieferungspflichten, da diese für die Unternehmen einen enormen finanziellen und personellen Aufwand bedeuten und kein Mehrwert für den Breitbandausbau besteht. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb Informationen, die durch die Ausnahmetatbestände des §139 Abs. 6 nicht an Telekommunikationsunternehmen geliefert werden müssen, trotzdem an die ZIB geliefert werden müssen, zumal keinerlei Mehrwert für den Breitbandausbau besteht.

Artikel 14 Änderung der Betriebskostenverordnung

Zu begrüßen ist, dass der Übergangszeitraum formal richtig an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gekoppelt wurde. Problematisch ist die Verkürzung des Übergangszeitraums von bisher fünf auf zwei Jahre. Auf diese Weise werden bereits getätigte Investitionen kommunaler Unternehmen in eine moderne Gebäudeverkabelung entwertet. Insbesondere kleinere kommunale Unternehmen als lokal bzw. regional wichtige Wettbewerber und glasfaserausbauende Unternehmen wären durch diese immense Verkürzung schwer getroffen. Ganz grundsätzlich sehen wir in einer ersatzlosen Abschaffung der Umlagefähigkeit einen fatalen Fehlanreiz für den weiteren Glasfaserausbau und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2020 und unseren konstruktiven Kompromissvorschlag, der Investitionen mit Verbraucherinteressen in einem neuen Regime der Umlagefähigkeit vereint.

